

§ 7 TextilgestalterMstrV — Ziel, Gliederung und Inhalt des Teils II

Textilgestaltermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Durch die Prüfung in Teil II hat der Prüfling in den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er besondere fachtheoretische Kenntnisse im Textilgestalter-Handwerk zur Lösung komplexer beruflicher Aufgabenstellungen anwendet.

(2) In jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Die fallbezogenen Aufgaben sind handwerksspezifisch, wobei die in den Handlungsfeldern nach den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Qualifikationen auch handlungsfeldübergreifend verknüpft werden können.

1. Gestaltung, Konstruktion und FertigungDer Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem der Bereiche Filzen, Posamentieren, Stricken, Klöppeln, Sticken oder Weben, gestalterische, konstruktionstechnische und fertigungstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Textilgestalter-Betrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Arten und Konstruktionen von vorgegebenen Textilprodukten analysieren und bewerten,
- b) Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Schnitte oder Patronen unter Berücksichtigung von Material, Funktion und Gestaltungsaspekten erstellen, bewerten und korrigieren,
- c) Arten und Eigenschaften sowie die Be- und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen beurteilen, Verwendungszwecken zuordnen und Zuordnung begründen,
- d) Produkte des Textilgestalter-Handwerks konzipieren und bewerten,
- e) Gestaltung und Fertigungstechniken bewerten,
- f) Verbindungs- und Befestigungstechniken beurteilen, Verwendungszwecken zuordnen und Zuordnung begründen,
- g) Konzepte für Instandsetzungsarbeiten erstellen und bewerten,
- h) Entwurfs- und Produktpräsentationen kunden- und marktgerecht sowie öffentlichkeitswirksam erstellen und begründen;

2. AuftragsabwicklungDer Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem der Bereiche Filzen, Posamentieren, Stricken, Klöppeln, Sticken oder Weben Auftragsabwicklungsprozesse in einem Textilgestalter-Betrieb, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, eine Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Herstellungstechniken, Instandsetzungsalternativen und gestalterischen Aspekte, des Einsatzes von Personal, Material und Geräten bewerten; dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere die Haftung bei der Herstellung, der Instandsetzung und bei Dienstleistungen beurteilen,
- e) Arbeitspläne und technische Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Skizzen und Zeichnungen bewerten und korrigieren; dabei auch Informations- und Kommunikationssysteme

anwenden,

f) den auftragsbezogenen Einsatz von Werkstoffen, Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,

g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,

h) die Schadensaufnahme an Textilprodukten darstellen, Instandsetzungsmethoden vorschlagen sowie die Vorgehensweise festlegen und begründen,

i) eine Nachkalkulation durchführen;

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Textilgestalter-Betrieb unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

a) betriebliche Kosten ermitteln; dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,

b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,

c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,

d) die Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements für den Unternehmenserfolg darstellen, Maßnahmen des Qualitätsmanagements festlegen, Dokumentationen bewerten,

e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; die Notwendigkeit der Personalentwicklung, insbesondere in Abhängigkeit von Auftragslage und Auftragsabwicklung, begründen,

f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,

g) die gewerkspezifische Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,

h) den Nutzen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere für Kundenbindung und -pflege sowie Warenwirtschaft begründen,

i) den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen auftragsbezogen prüfen, Konsequenzen, insbesondere für die betriebsinterne Organisation sowie das betriebliche Personalwesen, aufzeigen und bewerten.

Zitiervorschlag: § 7 TextilgestalterMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TextilgestalterMstrV/7>